



Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung des Kindergarten „Kinderhaus Ottobrunn“

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten Kindergartens werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in die Grundschule und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kindergartenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastsschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

- Für den Besuch des Kindergartens sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026
4 bis 5 Stunden täglich	77,00 €	82,00 €
5 bis 6 Stunden täglich	95,00 €	101,00 €
6 bis 7 Stunden täglich	113,00 €	110,00 €
7 bis 8 Stunden täglich	131,00 €	139,00 €
8 bis 9 Stunden täglich	149,00 €	158,00 €
ab 9 Stunden täglich	167,00 €	177,00 €

- Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist in den Besuchsgebühren für Kinder ab drei Jahren bereits berücksichtigt. Der Beitragszuschuss ist an eine Stichtagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- Die Kernzeit richtet sich nach der jeweiligen Einrichtungsart. Die Mindestbuchungszeit muss eingehalten werden.
- Es ist eine Mindestanwesenheit an 4 Tagen (Montag bis Donnerstag) und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kindergartens an 5 Tagen pro Woche.
- Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Kindergartenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
- Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

- Das Entgelt für die monatliche Verpflegung beträgt 103,00 € (inklusive einer täglichen Brotzeit). Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
- In den Kosten der Verpflegung sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
- Das monatliche Spielgeld beträgt € 7,00.
- Das monatliche Getränkegeld beträgt € 3,00.

5. Die Kosten für die Verpflegung sowie das Spielgeld werden monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Ottobrunn kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/ Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 11.12.2025



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Minihuber".

Vorstand